



Inhalt	Seite
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Schrämelstr. 90 (Gemarkung: Obermenzing Fl.Nr.: 622/93)</i>	109
<i>Vollzug d. Tierseuchengesetzes (TierSG) u. d. Bienenseuchen-Verordnung; Schutzmaßnahmen gegen d. Varroatose</i>	110
<i>Bekanntmachung v. 2. April 2012 – Regierung v. Oberbayern Flugplatz Fürstenfeldbruck Aufhebung d. Bauschutzbereichs f. d. ehemaligen Militärflugplatz Fürstenfeldbruck</i>	112
<i>Grundsteuer- u. Gewerbesteuvorauszahlungen f. d. Fälligkeit am 15. Mai 2012</i>	112
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	112
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	113
<i>Verlust v. Dienstaussweisen</i>	113
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	113

## Baugenehmigungsverfahren

### Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Firma SÜDHAUSBAU Verkaufsgesellschaft mbH wurde mit Bescheid vom 18.04.2012 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Neubau einer Reihenhauszeile (6 WE) im Passiv-Plus-Energiestandard mit Nebenanlagen auf dem Grundstück Schrämelstr. 90 , Fl.Nr. 622/93, Gemarkung Obermenzing unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen, Befreiungen und Abweichungen erteilt:

Tenor der Baugenehmigung:

Der Bauantrag vom 20.12.2012 nach Plan Nr. 2011-031690 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren unter folgender Bedingung genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn eine Bestätigung eines Notars über die unwiderrufliche Beantragung der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, zugunsten der Landeshauptstadt München ins Grundbuch vorgelegt wird, des Inhalts einer Baubeschränkung für die Restfläche des Bauraumes der mit dieser Baugenehmigung nicht überbaut wird.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Flur Nr. 622/77; Flur Nr. 622/78; Flur Nr. 622/79; Flur Nr. 622/80; Flur Nr. 622/94 und Flur Nr. 622/92 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind.

Ein Nachbar hat gegenüber der Lokalbaukommission Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorgetragen. Diese Einwendungen wurden berücksichtigt.

Nach eingehender Überprüfung des Bauantrags und des Nutzungsmaßes der Umgebung ist die Lokalbaukommission jedoch der Ansicht, dass sich das Bauvorhaben innerhalb der näheren Umgebung einfügt und in seiner speziellen Ausgestaltung nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme auf schutzwürdige Individualinteressen verstößt. Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarbelange werden durch diese Entscheidung nicht beeinträchtigt.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) wird ersetzt durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den



Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 418, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 01.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 19. April 2012

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Schutzmaßregeln gegen die Varroatose**

**Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende**

**Allgemeinverfügung:**

- I. Die Herbstbehandlung 2012 (nach Trachtende) zum Schutz gegen die Varroatose für alle im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt München gehaltenen Bienenvölker wird angeordnet.
- II. Die Behandlung der Bienenvölker ist mit den hierfür zugelassenen Arzneimitteln Bayvarol, Perizin, Apiguard, Thymovar, Api Life Var, Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad us. vet., Oxuvar, Ameisensäure 60 % ad us. vet. und Milchsäure 15 % ad us. vet. nach Anweisung des Herstellers unter Aufsicht des Veterinäramtes der Landeshauptstadt München durchzuführen. In begründeten Einzelfällen können für Versuche zur Resistenzzucht Ausnahmen von der Behandlungspflicht gewährt werden.
- III. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage nicht bereits gem. § 80 TierSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.
- IV. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München in Kraft und gilt nur für das Behandlungsjahr 2012.

München, 2. April 2012

Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat  
Sicherheit und Ordnung. Gewerbe  
Allgemeine Gefahrenabwehr  
Dr. Blume-Beyerle

**Hinweise:**

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung kann beim Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I – Sicherheit und Ordnung. Gewerbe – Allgemeine Gefahrenabwehr, Ruppertstr. 11, 80337 München, Zimmer 310 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Durchgeführte Behandlungen sind in das Bestandsbuch gemäß § 4 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, einzutragen.

3. Die Behandlung ist während der trachtenfreien Zeit durchzuführen.
4. Bei der Verwendung von Perizin sollen die Völker brutfrei sein.
5. Für eine effektive Varroabekämpfung und den Erhalt gesunder Bienenvölker ist eine frühzeitige Behandlung, deutlich vor Erreichen der Schadenswelle nötig. Jungvölker (Ableger), die nicht der Honiggewinnung dienen, können schon vor Trachtende, Wirtschaftsvölker unmittelbar nach der letzten Honigentnahme behandelt werden.
6. Bei der Anwendung der o.g. Zugelassenen Behandlungsmittel sind die Anweisungen der Arzneimittelhersteller einzuhalten.

**Für die öffentliche Bekanntmachung:**

**Ausgehängt am:**

**Abgehängt am:**

Gründe:

**I.**

Es besteht ein flächendeckender Befall der Bienenvölker in Bayern mit der Varroamilbe. Auch fachgerechte Behandlung führt zu keiner Milbenfreiheit. Die Varroamilben verursachen schwere Schäden bei den Bienenvölkern, insbesondere bei der Bienenbrut. Die Völker werden schwächer und brechen schließlich zusammen.

Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zu deutlichen Krankheitserscheinungen, der Varroatose (Varroose) kommt. Eine flächendeckende Behandlung der Bienenvölker im Stadtgebiet München ist zum Schutz gegen die Varroatose somit erforderlich.

**II.**

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS-7831-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) und § 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung vom 23.02.2012) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG – BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 628).

Rechtsgrundlage für den Erlass der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 13 TierSG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044) geändert, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert am 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499).

Danach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet in einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind.

Die Anordnung ist zum Schutz gegen die Varroatose geeignet und erforderlich sowie auch angemessen. Der durch die Behandlung entstehende Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruchs des klinischen Erscheinungsbildes der Varroatose. Die Anordnung ist nur für das Behandlungsjahr 2012 gültig, um die jeweils aktuelle Befallsituation berücksichtigen zu können. Ausnahmen vom Behandlungsgebot können für Versuche zur

Resistenzzucht auf Antrag durch die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat, HA I/221, Ruppertstraße 11, 80337 München gewährt werden.

**III.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Maßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da eine Ausbreitung der Varroatose und ein damit einhergehender wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Um die existentielle Gefährdung der Bienenvölker zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben unter Umständen monatelang hinausgezögert wird. Die jeweiligen persönlichen Belange der Tierhalter müssen dem gegenüber zurückstehen.

**IV.**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wird Klage erhoben, so kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides bei dem oben bezeichneten Gericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl. 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

**Flugplatz Fürstenfeldbruck  
Aufhebung des Bauschutzbereichs für den ehemaligen  
Militärflugplatz Fürstenfeldbruck**

**Bekanntmachung vom 02.04.2012**

**25-30-3736 FFB-1-12**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – erlässt gem. § 18 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) nachfolgende Bekanntmachung:

Der Bauschutzbereich des ehemaligen Militärflugplatzes Fürstenfeldbruck, festgesetzt durch Bekanntmachung der Wehrbereichsverwaltung VI vom 01. Juli 1960 Nr. IV B 1 Az. 56-50-10-03 über den Bauschutzbereich für den militärischen Flughafen Fürstenfeldbruck (Landkreis Fürstenfeldbruck), ist von der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Verfügung vom 23.03.2012, Az. 25-30-3736 FFB-1-12 aufgehoben worden. Grundstücke, die bisher von den Bauhöhenbeschränkungen dieses Bauschutzbereiches betroffen waren, unterliegen diesen Beschränkungen nicht mehr.

München, 2. April 2012

Regierung von Oberbayern  
Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

**Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen  
für die Fälligkeit am 15. Mai 2012**

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **II. Quartal 2012** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuervorauszahlungen bis spätestens

**15. Mai 2012**

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder eine entsprechende Ermächtigung rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die – im letzten Bescheid angeführte – **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:

Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die lästige Terminüberwachung und dem Kassen- und Steueramt zusätzlichen Aufwand.

**Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten  
in München**

Postbank München	Kto.-Nr. 919803	BLZ 700 100 80
Stadtsparkasse München	Kto.-Nr. 203000	BLZ 701 500 00
HypoVereinsbank München	Kto.-Nr. 81300	BLZ 700 202 70

**Für Überweisungen aus dem Ausland:**

Postbank München	IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03	BIC: PBNKDEFF
Stadtsparkasse München	IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00	BIC: SSKMDEMM
HypoVereinsbank München	IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00	BIC: HYVEDEMMXXX

München, 30. April 2012

Stadtkämmerei  
Kassen- und Steueramt

**Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 23	33073628	Walburga Sebald
Geschäftsstelle 28	28694792	Gerlinde Katschthaler
Geschäftsstelle 40	40058406	Magdalena Köck NL
Geschäftsstelle 48	48044515	Pedro Pablo Basabe
Geschäftsstelle 57	57098717	Magdalena Krähmüller
Geschäftsstelle 66	3000316608	Jamal Mohammad
Geschäftsstelle PB-SM	3000686232	Thierry Jenn NL
Geschäftsstelle SM-1	2639532	Axel Dennhardt
Geschäftsstelle SM-2	1965151	Otto Ruchty -NL

Es wurde am 16.04.2012 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 16.04.2012 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 16.07.2012 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 16. April 2012

Stadtsparkasse München  
Unternehmensbereich Recht

**Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 16.01.2012 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 16.04.2012 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Sparkassenbuch München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 57	34305672	Ingeborg Eckert
Geschäftsstelle 82	3001054232	Evelyn Ebert
Geschäftsstelle 93	93098853	Sanita Mayer
Geschäftsstelle FS-FR	3001144561	Michael Borbe
Geschäftsstelle PB004	904069549	Therese Wiesbacher NL
Geschäftsstelle PB004	904040862	Therese Wiesbacher NL
Geschäftsstelle PB004	904036431	Therese Wiesbacher NL
Geschäftsstelle PB010	3001113632	Theodor Hauner
Geschäftsstelle PB023	77017762	Margit Davis NL
Geschäftsstelle PB061	24077091	Anna Wohlfarter
Geschäftsstelle PB109	3000346290	Annerose Linsmaier

München, 16. April 2012  
 Stadtparkasse München  
 Unternehmensbereich Recht

**Verlust von Dienstaussweisen**

Der Dienstaussweis Nr. 03 / 8 / 425, ausgestellt am 21.06.2004, sind abhanden gekommen.

Der Dienstaussweis Nr. 08 / 8 / 574, ausgestellt am 07.07.2009, sind abhanden gekommen.

Die Ausweise werden für ungültig erklärt.  
 Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 16. April 2011  
 Referat für Gesundheit und Umwelt  
 RGU-SFM-G-P

**Nichtamtlicher Teil**

**Buchbesprechungen**

**Effertz, Jörg: TV-L-Jahrbuch Länder 2012. Kommentierte Textsammlung. TV-L mit Überleitungstarifvertrag, die neue Eingruppierung 2012, ergänzende Tarifverträge. – Regensburg: Walhalla, 2012. 1248 S. ISBN 978-3-8029-7949-1; € 22.–**

Die Sammlung „TV-L-Jahrbuch Länder 2012“ vereinigt alle wichtigen Rechtsgrundlagen zum Tarifrecht der Länder in einem Band: TV-L Tarifvertrag, TVÜ-Länder, TV-Ärzte und TVÜ-Ärzte, Tarifvertrag für Auszubildende, Tarifvertrag Altersversorgung sowie verschiedene Regelungen im Bereich Vergütung, Zulagen, Rationalisierungsschutz.

Die Ausgabe enthält die zum 1. Januar 2012 in Kraft getretene neue Entgeltordnung und gibt einen Überblick über die neue Entgeltordnung zum TV-L für die Arbeitnehmer der Länder. Mit Beispielen verdeutlicht die Darstellung die wichtigsten Änderungen und informiert über die Überleitungstechnik in das neue Recht.

Eine schnelle Orientierung bietet das Kapitel „TV-L Trends 2012“ über die jüngsten Entwicklungen und die aktuelle Rechtsprechung. Eingegangen wird auch auf die private Altersvorsorge und die Möglichkeiten der Entgeltumwandlung.

**Rathke, Kurt-Dietrich und Thomas Boch: Weinrecht. Weingesetz, Weinverordnung mit EG/EU-Recht. Kommentar. Aktualisierte Fassung aus Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht. – München: Beck, 2012. XIV, 856 S. ISBN 978-3-406-62907-5; € 185.–**

Der Kommentar erläutert das Weingesetz und die auf dessen Grundlage erlassene Weinverordnung, dabei werden die einschlägigen EG- und EU-Verordnungen einbezogen. Das Gesetz stellt die maßgeblichen Anbauregeln auf, bestimmt die Behandlungsverfahren und Behandlungsmittel, die Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen, den Alkoholgehalt und die Süßung des Weins, das Inverkehrbringen und Verarbeiten von Wein, Produktspezifikationen, die Kennzeichnung und die Überwachung, die Einfuhr und die Absatzförderung sowie die Verbraucherinformation.

Wesentliche Bestimmungen des Weingesetzes werden durch die Weinverordnung näher konkretisiert. Der Band erläutert diese Regelungen einschließlich der Neunten Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften vom 19.7.2011. Der Kommentar ist ein aktualisierter Auszug aus dem umfassenden Loseblattwerkkommentar „Zipfel/Rathke. Lebensmittelrecht“.

**Handelsgesetzbuch mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Börsenrecht, Transportrecht (ohne Seerecht). Bearb. von Klaus J. Hopt ... Begr. von Adolf Baumbach. – 35., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. LX, 2393 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 9) ISBN 978-3-406-62416-2; € 85.–**

Der bewährte Kommentar erläutert prägnant das HGB. Die Neuauflage berücksichtigt die jüngsten Entwicklungen im HGB und die Änderungen in zahlreichen mitkommentierten Nebengesetzen, die im Anhang zu finden sind. Dem Recht der Bankgeschäfte ist ein eigener systematischer Abschnitt gewidmet. Im Zusammenhang mit dem HGB-Bilanzrecht behandelt der Kommentar auch die IFRS-Rechnungslegung. Die Kommentierungen zum Arbeits- und Bilanzrecht sowie die Ausführungen zum Zahlungsverkehr sind komplett neu bearbeitet.

---

**EUV/ AEUV. Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Hrsg. v. Rudolf Streinz. – 2. Aufl. – München: Beck, 2012. XXIV, 2948 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 57) ISBN 978-3-406-60254-2; € 229.–**

Der Kommentar erläutert die grundlegenden Verträge der EU nach Lissabon:

- Vertrag über die Europäische Union (EUV) und
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Durch den Vertrag von Lissabon sind die bisherigen Vertragswerke maßgeblich verändert worden. Die neuen Verträge erhalten eine komplett neue Artikelnummerierung. Zudem sind insgesamt über 30 neue Artikel zu kommentieren.

Ferner erläutert der Band die Grundrechte-Charta sowie die beiden wichtigsten Sekundärrechtsakte des Europäischen Wettbewerbsrechts, die Fusionskontrollverordnung und die Kartellverfahrensverordnung. Die umfangreiche Rechtsprechung insbesondere durch EuGH und EuG sind eingearbeitet.

Das Autorenteam des Kommentars setzt sich zusammen aus Experten der Disziplinen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Ein sehr differenziertes Sachregister erschließt das Werk.

---

**Betäubungsmittelgesetz. Arzneimittelgesetz. Grundstoffüberwachungsgesetz. Begr. von Harald Hans Körner. Fortgef. von Jörn Patzak und Mathias Volkmer. – 7., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2012. LII, 2286 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 37) ISBN 978-3-406-62465-0; € 119.–**

Das Standardwerk zum Betäubungsmittelrecht „der Körner“ wird von Jörn Patzak und Mathias Volkmer fortgeführt. Neben dem Betäubungsmittelgesetz werden auch die strafrechtlichen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes erläutert. Die neue Gesetzgebung u.a. das Gesetz zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung, das Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher Vorschriften, das 43. Strafrechtsänderungsgesetz, das Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz und die 21.–25. Betäubungsmittelrechts-ÄnderungsVO sind eingearbeitet. Neben einer umfassenden Aktualisierung und Neubearbeitung der Strafvorschriften des AMG enthält die Neuauflage erstmals eine Kommentierung des Grundstoffüberwachungsgesetzes. Die Auswahl der Literatur- und Rechtsprechungsfundstellen ist aktualisiert und orientiert sich an den praxisrelevanten Fragestellungen. Ein ausführlicher Anhang mit dem Abdruck der relevanten nationalen und internationalen Rechtsquellen rundet den Band ab. Ein differenziertes Register erschließt den Kommentar.

---

**Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung. Begründet von Werner Böhme und Dieter Fleck. Bearb. von Ludwig Kroiß und Irene Neurauder. – 22., aktual. Aufl. – München: Beck, 2011. VIII, 150 S. (Musterformulare) ISBN 978-3-406-62696-8; € 12,90.**

Die Sammlung enthält 62 Muster aus den Bereichen Zivilrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Strafrecht, Verwaltungsrecht und Steuerrecht.

Erläuternde Anmerkungen geben Hinweise zu Formulierungs- und Gestaltungsalternativen und dienen dem inhaltlichen Verständnis der abgedruckten Formulierungsbeispiele. Die Beispielsammlung deckt die examensrelevanten Pflichtfachgebiete aller Bundesländer für die zweite Juristische Staatsprüfung ab.

---

**Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung. Begründet von Werner Böhme und Dieter Fleck. Bearb. von Ludwig Kroiß und Irene Neurauder. – 22., aktual. Aufl. – München: Beck, 2011. VIII, 150 S. (Musterformulare) ISBN 978-3-406-62696-8; € 12,90.**

Die Sammlung enthält 62 Muster aus den Bereichen Zivilrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Strafrecht, Verwaltungsrecht und Steuerrecht.

Erläuternde Anmerkungen geben Hinweise zu Formulierungs- und Gestaltungsalternativen und dienen dem inhaltlichen Verständnis der abgedruckten Formulierungsbeispiele. Die Beispielsammlung deckt die examensrelevanten Pflichtfachgebiete aller Bundesländer für die zweite Juristische Staatsprüfung ab.

---

**AO-Handbuch 2011. Abgabenordnung. Finanzgerichtsordnung. Handbuch des steuerlichen Verwaltungs- und Verfahrensrechts. – München: Beck, 2011. XXXIV, 1124 S. (Schriften des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-61733-1; € 49.–**

Zur ersten Orientierung des Benutzers ist die Abgabenordnung geschlossen abgedruckt. Dieser geschlossenen Wiedergabe vorangestellt ist eine tabellarische Übersicht der ergangenen Gesetzesänderungen. Der Hauptteil bietet eine paragraphenweise sachbezogene Zuordnung von Abgabenordnung, Anwendungserlass zur Abgabenordnung und Verwaltungsverlautbarungen.

Die Fußnoten enthalten Urteilshinweise, insbesondere auf höchstrichterliche Rechtsprechung.

Die Auflage gibt den Rechtsstand vom 1.6.2011 wieder. Berücksichtigt sind alle Änderungen, u.a. das Jahressteuergesetz 2010, das Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und zur Änderung anderer Gesetze, das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften.

Im Anhang sind das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO), die Finanzgerichtsordnung (FGO), das Gesetz über die Finanzverwaltung sowie weitere verfahrensrechtlich relevante Vorschriften zusammengefasst.

---

**Umwandlungssteuererlass. UmwStE 2011. Kommentierung, praktische Hinweise. Hrsg. und erläutert von Joachim Schmitt und Stefan Schlossmacher. – München: Beck, 2012. XX, 421 S. ISBN 978-3-406-63119-1; € 69.–**

Die Finanzverwaltung hat im BMF-Schreiben vom 11.11.2011 zu Zweifels- und Auslegungsfragen des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) im „UmwStE 2011“ Stellung genommen. Der UmwStE 2011 löst den Umwandlungssteuererlass von 1998 ab.

Das Werk fasst die umfangreiche und intensive Fach-Diskussion rund um den Entwurf des Umwandlungssteuererlasses und die

verschiedenen Rechtsmeinungen zu den aufgeworfenen Zweifelsfragen praxisgerecht zusammen.

Die Autoren erläutern den Erlass und zeigen die konkreten Handlungsperspektiven für die Beratungspraxis auf

**Schulordnung für die Volksschulen in Bayern – VSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). – 33. Aufl. – München: Maiß, 2012. 155 S. ISBN 978-3-941948-44-0; € 5,60.**

In der Schulordnung für die Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) ist der Text aktualisiert worden. Die amtlichen Änderungen zu der Voraufgabe der VSO sind am Rand markiert und verweisen hiermit auf die aktuellen Neuregelungen mit Stand 16.12.2011.

Die Broschüre ist mit Anlagen ausgestattet und enthält einschlägige Stundentafeln. Der Ausgabe vorangestellt ist das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Stand 20.12.2011.

**Staatsbürger-Taschenbuch. Begr. von Otto Model. Fortgeführt von Carl Creifelds. Bearbeitet von Peter Frank ... – 33., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXXIX, 1204 S. ISBN 978-3-406-62769-9; € 22,90.**

In mehr als 600 Kapiteln gibt das Standardwerk Auskunft über Deutschland in der Europäischen Union, Staats- und Verwaltungsrecht, Bürgerliches Recht, Strafrecht, Wehrrecht, Rechtspflege, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Kirchenrecht, Wirtschaftsrecht, Völkerrecht und internationale Beziehungen. Die Neuauflage berücksichtigt im Teil 1 (Staatsrecht) den Vertrag von Lissabon, der die EU auf eine völlig neue juristische Grundlage gestellt hat. Beim Verwaltungsrecht ist die Föderalismusreform II eingearbeitet. Bei der Rechtspflege werden die erheblichen Änderungen in der „Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ dargestellt. Auch die neuen Entwicklungen im Strafrecht, in der Wirtschaft sowie im Arbeits- und Sozialrecht werden nachgezeichnet.

**Neddermann, Rolf: Handbuch der Existenzgründung für Architekten und Ingenieure. – 3. Aufl. – Köln: Werner, 2011. XVIII, 249 S. ISBN 978-3-8041-2765-4; € 44.–**

Der Band vermittelt Hochschulabsolventen, Berufsanfängern im Bauwesen sowie angestellten Architekten und Ingenieuren auf dem Weg in die berufliche Selbstständigkeit aktuelles Grundlagenwissen. Das Werk thematisiert folgende Bereiche:

- Unternehmensplanung, Marketing und Akquisition, Präsentation von Leistungen
- Psychologischer Wegweiser zum Umgang mit anderen
- Rhetorik für Existenzgründer
- Wirtschaftliches Planen, Kosten- und Leistungsrechnung im Architektur- und Ingenieurbüro
- Finanzbuchhaltung
- Versicherungsschutz
- Namens- und Markenrecht
- Förderprogramme, Adressen- und Literaturhinweise
- Fachliche Weiterbildungsmöglichkeiten.

**Waldner, Wolfram: Immobilienkaufverträge. – 2., völlig neubearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XXI, 242 S. (NJW Praxis; 69) ISBN 978-3-406-59078-8; € 45.–**

Das Werk informiert über den Grundstückskaufvertrag. Der Immobilienkaufvertrag hat eine große praktische Bedeutung und für die Beteiligten existentielle finanzielle Folgen.

Die Darstellung umfasst sowohl den "normalen" Immobilienkauf (Vertragsgegenstand und -parteien, Vertragsschluss und -gestaltung, Rechte und Pflichten des Käufers und Verkäufers, Leistungsstörungen) als auch besondere Fallgestaltungen wie Kauf eines Erbbaurechts, Kauf auf Rentenbasis, Kaufpreishin- terlegung, Versteigerung, kombinierte Verträge, Verträge mit einer Gemeinde, Vorvertrag, Vorkaufsrecht. Zahlreiche Beispiele aus der Rechtsprechung verdeutlichen das konkrete Rechts- problem.

Neu aufgenommen wurden die Themen „Kauf vom Bauträger“ und „Immobilienfinanzierung“. Zudem enthält der Band weitere Formulierungsbeispiele für Vertragsentwürfe.

**Engelhardt, Hanns; Michael App und Arne Schlatmann: Ver- waltungs-Vollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungs- gesetz. Kommentar ... – 9., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XXVII, 589 S. ISBN 978-3-406-60986-2; € 68.–**

Der Handkommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) und das Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für die Praxis, dabei werden auch die Vollstreckungs- und Zustellungsgesetze der Länder einbezogen. Das Verwaltungszustellungsrecht regelt die Zustellung im Verwaltungsverfahren sowie die Zustellung von Widerspruchsbescheiden im verwaltungsgerichtlichen und so- zialgerichtlichen Vorverfahren. Mitkommentiert werden die Voll- streckungsvorschriften der Abgabenordnung sowie das euro- päische Zustellungs- und Vollstreckungsrecht und das EG-Beitreibungsgesetz.

Die Neuauflage ist auf dem Stand vom April 2011 und berück- sichtigt die Änderungen des Verwaltungszustellungsgesetzes u.a. durch das neue Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diens- ten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 28. April 2011. Auch die Neuerungen im Zustellungs- und Vollstreckungsrecht der Länder sind eingearbeitet.

**Kommentar zur VOL/B. Hrsg. von Matthias Goede und Alexander Herrmann. – 6. Aufl. – Köln: Werner, 2012. XXXII, 518 S. ISBN 978-3-8041-1838-6; € 89.–**

Der praxisorientierte Kommentar führt das von Daub und Eber- stein begründete Werk fort.

Die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" sind die unmittelbare Folge der "Allgemei- nen Bestimmungen zur Vergabe von Leistungen (VOL/A)". So- bald ein Auftrag ausgeschrieben und ordnungsgemäß verge- ben wurde, ist die Vertragsgestaltung des öffentlichen Auftrags zu prüfen. Dabei ist die Wechselwirkung mit der VOL/A und den zivilrechtlichen Vorschriften zu beachten. Nachdem die VOL/A 2010 umfassend novelliert wurde, muss auch die VOL/B-Kommentierung angepasst werden.

Der besondere Schwerpunkt der Kommentierung liegt deshalb in der ausführlichen Einarbeitung der Rechtsprechung des BGH, der Oberlandesgerichte und den einschlägigen Entschei- dungen des EUGH, zumal sich die Rechtsprechung erheblich weiterentwickelt hat.

**Handbuch Venture Capital. Von der Innovation zum Börsengang. Hrsg. und bearb. von Wolfgang Weitnauer. – 4., überarb. Aufl. – München: Beck, 2011. XLIV, 644 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-60864-3; € 98.–**

Das Handbuch stellt das Zusammenspiel von Innovation, Venture Capital und Unternehmertum dar. Das Werk bietet einen systematischen Überblick für die Gründer, Geldgeber und ihre Berater: von der innovativen Idee über ihre unternehmerische Umsetzung bis hin zum wirtschaftlichen Erfolg beim Börsengang.

In der Neuauflage wurden die gestalterischen Fragestellungen des Beteiligungsvertrages und der Folgefinanzierungsrunden unter Einbezug mezzaninen Kapitals vertieft und ausgebaut. Neue Themen wie kartellrechtliche Zusammenschlusskontrolle, Behandlung von Verlustvorträgen, AIFM-Richtlinie wurden aufgegriffen. Zudem wurde ein neuer Abschnitt zu Business Angels aufgenommen. Auch neue Vertragsmuster sind abgedruckt.

Der Anhang wurde erweitert und enthält Checklisten, Musterverträge, wichtige Adressen und ein Wörterbuch mit den wichtigsten Begriffserklärungen. Auf der beigefügten CD-ROM sind Checklisten und Musterverträge abrufbar.

**Einkommensteuergesetz. Kommentar. Begr. von Ludwig Schmidt. Hrsg. von Heinrich Weber-Grellet. – 31., völlig neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXXI, 2586 S. ISBN 978-3-406-62600-5; € 97.–**

Der jährlich erscheinende Standardkommentar zum Einkommensteuergesetz wurde mit Stand vom 1.3.2012 aktualisiert. Die Neuauflage 2012 berücksichtigt u.a. das OGAW IV-Umsetzungsgesetz, das Steuervereinfachungsgesetz 2011, das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz, das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt.

Das Werk enthält die aktuellen Entwicklungen in Verwaltung, Rechtsprechung und Schrifttum. Ein umfangreiches Sachregister hilft bei Recherchen zu der Rechtsmaterie.

Als Herausgeber zeichnet jetzt Heinrich Weber-Gellert, nachdem der Begründer Ludwig Schmidt und sein Nachfolger Walter Dreneck im letzten Jahr verstorben sind.

**Grundgesetz. Kommentar. Begr. von Ingo von Münch. Hrsg. von Philip Kunig. – 6., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012.**

**Band 1: Präambel bis Art. 69. XXXVI, 2857 S.**

**ISBN 978-3-406-58141-0; € 149,50.**

**Band 2: Art. 70 bis 146. XXXIV, 1959 S.**

**ISBN 978-3-406-58161-8; € 149,50.**

Der bewährte Kommentar erscheint in neuer Konzeption als zweibändiges Werk, statt wie bisher in drei Bänden. Die beiden Bände werden zeitgleich aufgelegt.

Die neue Gliederung zielt darauf ab, sich rasch im Grundgesetz zu orientieren, insbesondere in dessen weniger bekannten Abschnitten. Dem Wortlaut folgt die Kommentierung. Hervorhebungen unterstützen beim schnellen Auffinden der Informationen. Zudem wurde der Text komprimiert und durch eine Umstellung auf Fußnoten entlastet. Diese geben weiterführende Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur.

Die Neuauflage berücksichtigt die Föderalismusreform I (Vertrag von Lissabon) und die Föderalismusreform II (Schuldenregeln für Bund und Länder, Zusammenarbeit von Bund und Ländern), die parlamentarische Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes und die Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Das Werk ist durch ein ausführliches Sachregister im zweiten Band gut erschlossen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.